

Oberrubrik

Zulassungsordnung für Verwalter – cui bono?

von Richter am AG (Insolvenzgericht) Frank Frind

Maßgebliche Mitarbeiter des diesbezüglich zuständigen Referats des BMJ haben auf insolvenzrechtlichen Diskussionsveranstaltungen und auch in der Fachliteratur kundgetan, dass sie die „EU-Dienstleistungsrichtlinie“ (EU-DLRL)¹ auf den Beruf des Insolvenzverwalters für anwendbar halten. Zwingende Folge daraus soll die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung von § 56 InsO sein.² Dem Vernehmen nach soll eine Meldung an die EU-Kommission über das Unterfallen des Insolvenzverwalterberufs unter die EU-DLRL bereits erfolgt sein.³ Eine angemessene Einbindung der Verbände am Insolvenzverfahren Beteiligter in die Entscheidungsfindung des BMJ hat bisher nicht stattgefunden. Die Verordnung soll eine Berufs- und Zulassungsordnung für Insolvenzverwalter regeln. Damit steht nichts Geringeres auf dem Spiel als die Neuordnung der Regelung der zentralen Figur des Insolvenzverfahrens. Der Verfasser untersucht dazu aus insolvenzrichterlicher Sicht Umsetzungsnotwendigkeiten sowie derzeit bekannte Umsetzungsansätze und nimmt eine Folgenabschätzung vor.

I. Angeblicher Regelungsanlass – oder: Passt der Anzug ?

Auf dem 1. Deutschen Insolvenzverwalterkongress (VID) am 2.11.2006 war die Position des BMJ zur Stellung des Insolvenzverwalters noch eindeutig: „Unternehmensinsolvenzverwalter zu sein, das ist schon ein harter Job. Er erfordert hohe Professionalität und viel Erfahrung. Nur wenn beides gewährleistet ist, können die Chancen zur Rettung eines Unternehmens wirklich optimal ausgelotet werden. Dies wiederum liegt nicht nur im Interesse von Gläubigern, die um ihre Forderungen bangen oder von Beschäftigten, die sich um ihren Arbeitsplatz sorgen. Der Erhalt grundsätzlich profitabler Unternehmen dient der Stabilität unserer gesamten Wirtschaft und liegt deshalb im Interesse aller.“⁴ Also: Der Unternehmensinsolvenzverwalter als wirtschaftlich Handelnder im öffentlichen Interesse.

Im gleichen Jahr erfolgte auf dem dritten Deutschen Insolvenzrechtstag des DAV eine klare Absage an die Notwendigkeit einer BerufsO.⁵ Auch auf dem vierten Deutschen Insolvenzrechtstag am 22.3.2007 war noch keine wesentliche Änderung der Position des BMJ zum Verwalterberuf in Sicht; man setzte auf „Selbstregulierung“, gesetzliche Maßnahmen waren nicht beabsichtigt.⁶ Die Ergebnisse der „Uhlenbruck-Kommission“ wurden dann auf dem fünften Deutschen Insolvenzrechtstag ausdrücklich gelobt. Die Umsetzung hätte Zeit bei den Gerichten benötigt.⁷

Der plötzliche Paradigmenwechsel ist im Herbst 2008 eingetreten. Die seit Dezember 2006 geltende EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde für den Verwalterberuf „entdeckt“.⁸ Was ursprünglich im Mittelpunkt die Regelung des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von großen Wirtschaftsbereichen, z.B. Reinigungsunternehmen oder Altenpflege-Einrichtungen im Blick hatte,⁹ wurde nunmehr mehr oder weniger gelungen auf das „Nischengebiet“ Insolvenzverwaltung angewandt.¹⁰ Die Folge sollte die

Notwendigkeit einer Berufs- und Zulassungsordnung sein, um eine vermeintliche „Inländerdiskriminierung“ mittels nationaler Zugangshürden zum Verwalterberuf in Form insolvenzgerichtlicher Fachkriterien, denen ausländische Verwalter nicht unterworfen werden dürften, zu verhindern.

Gänzlich unbeachtet blieben dabei zwei Umstände: Einerseits die Rechtsprechung des BVerfG, die den Insolvenzgerichten die Entwicklung von solchen Auswahlkriterien durch Erhebung, Strukturierung und Verifizierung geeigneter Daten gerade aufgegeben hatte.¹¹ Hierdurch sollte in Form eines nachprüfbaren richterlichen Auswahlermessens durch „Justizverwaltungsakte“ eine in richterlicher Unabhängigkeit zu konturierende Vorauswahl der Insolvenzverwalter vorgenommen werden.¹² Dass dieser Prozess Zeit brauchen und obergerichtliche Entscheidungen erfordern würde, hatte das BVerfG vorausgesehen, Abwarten war nunmehr aber nicht mehr opportun. Eine „Verstaatlichung“ der Vorauswahl-Liste soll (angeblich: Muss) die Lösung bringen, zumindest in Form einer „Beauftragung“ einer zu schaffenden Insolvenzverwalterkammer mit der Zulassung.

Zum anderen blieb unbeachtet, was dem Beruf des Insolvenzverwalters damit angetan werden könnte, würde man ihn zum rein „privaten Dienstleister“ degradieren. Der Zugang zum Insolvenzverwalterberuf wird – immer – von der Zielrichtung des Berufsbildes im wirtschaftlichen Gesamtinteresse und der Vergabe konkreter Verfahren abhängig sein. Auf Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die nicht im freien Wettbewerb ausgeübt werden können, findet die Richtlinie aber gem. Erläuterung Nr.8 keine Anwendung.¹³ Bereits dies bietet Veranlassung, den Ansatz zur Regelung zu hinterfragen.

Der BGH hatte bereits mit seiner Entscheidung v. 8.12.2005¹⁴ zur Entlassung des Insolvenzverwalters statuiert, dass dieser auch im öffentlichen Interesse tätig sei.¹⁵

Dies entspricht auch – zu Recht – der Einordnung in der o.g. Rede der Bundesjustizministerin aus dem Jahr 2006. Es handelt sich um eine korrekte Eingruppierung des quasi „Zwischenstandes“¹⁶ des Insolvenzverwalters zwischen Durchsetzung von Gläubigerinteressen und Sicherstellung – mittels gerichtlicher Machtbefugnisse – wirtschaftlicher Stabilität: Der Beruf des Insolvenzverwalters dient (auch) der staatlichen Durchsetzung und Sicherstellung der Gesamtvollstreckung. Die InsO will u.a. die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts als Sicherstellung für ein geordnetes Ausscheiden von insolventen Unternehmen und wirtschaftenden Personen für ein funktionierendes Wirtschaftsleben sicherstellen. Der Insolvenzverwalter ist externer Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit. Er führt die Beschlagnahmefunktion und -folge des insolvenzgerichtlichen Verfahrens aus. Zugleich ist er Organ der Rechtspflege.

Der Insolvenzverwalter hat weiterhin in sämtlichen Insolvenzverfahren die Pflicht, auch die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Gerade diese Funktion im öffentlichen Interesse dürfte insbesondere bei den jüngsten Großinsolvenzen erneut offenbar geworden und von der Politik anerkannt worden sein. Nicht nur, aber auch, in Großinsolvenzverfahren wie Karmann, Woolworth, Arcandor oder Wadan Werften zeigt sich die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Berufes des Insolvenzverwalters. Nicht von ungefähr verhandeln regelmäßig Politiker mit und am Rande solcher Insolvenzverfahren über deren Ausgang mit, wie jüngst selbst die Bundeskanzlerin mit dem russischen Premier über die Zukunft der Wadan Werft. Wer will da noch von rein „privater Dienstleistung“ sprechen?

Ansatzpunkt zur Auslegung sind hier die Regelungen in Art. 2 Abs. 2 lit. i und lit. 1 der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. Art. 45 des EU-Vertrags.¹⁷ Der Verwalter übt jedoch gem. §§ 21, 80 InsO durchaus zeitweise „öffentliche Gewalt“ in Form der Beschlagnahmedurchsetzung gegenüber Eigentumsrechten aus. Mindestens die Ausnahmeregelung für den Notar ist daher analog anzuwenden. Ist der Notar mehr oder weniger „stättlich Beliehener“ als ein vorläufiger „starker“ Verwalter oder nach Eröffnung der Verwalter?

Das BVerfG musste sich mit der Frage des Handelns des Insolvenzverwalters im auch (!) öffentlichen Interesse bisher nicht dezidiert auseinandersetzen, weil es in diesen Entscheidungen um den Schritt davor, die gerichtliche Ernennung ging und der „Beruf Insolvenzverwalter“ vom BVerfG ohne großen Begründungsaufwand anerkannt wurde.¹⁸ Was aber, wenn der Verwalter ernannt ist? Dann handelt er gem. BGH-Entscheidung v. 8.12.2005 *auch* im öffentlichen Interesse! Kann dieses je nach Größe des Verfahrens unterschiedlich gewichtet werden? Wohl kaum. Die Dienstleistungsrichtlinie kann nur auf „Großverfahrensverwalter“, die fraglos im öffentlichen Interesse handeln, nicht und auf Kleinverfahrensverwalter sehr wohl

angewandt werden. Arbeitsplatzhalt und Sanierungsauftrag treffen alle Verwalter. Zu Recht bezeichnet *Höfling* in einem Gutachten für den VID e.V. den Verwalter prägnant als „externen Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit“.¹⁹ Dies dürfte auch Veranlassung dazu geben, im Licht der Zielsetzungen der „neuen“ InsO²⁰ von überkommener Theoriebildung zum Verwalteramt²¹ Abstand zu nehmen.

Eine durchaus notwendige Verbesserung bei der Regelung zur Bestellung des Insolvenzverwalters sollte sich daher weniger an formalistischen Notwendigkeiten, denn an praktischen Erfordernissen orientieren. Bereits seit Langem reklamieren die Gläubiger gerade in wirtschaftlich bedeutenden Verfahren bei der Verwalterauswahl ein rechtszeitiges Mitsprache- oder wenigstens Vorschlagsrecht am Verfahrensbeginn.²² Der Vorschlag, ein solches mit der ebenfalls notwendigen Implementierung eines Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren zu koppeln,²³ hatte bereits anlässlich der Gesetzesberatungen zum RegE InsO 2008 Eingang in die Abschlussynopse des BMJ im Oktober 2008 gefunden. Dieser Vorschlag hätte die berechtigten Bedenken bzgl. des Ausschlusses jeder deterministischen Interventionsmöglichkeit²⁴ zugunsten einer geregelten Entscheidungsmitprache aufgelöst. Es ist unerfindlich, weshalb das BMJ von diesem sinnvoll ausbaubaren Weg nunmehr wieder abgerückt ist und die Gläubiger innerhalb eines Zulassungsverfahrens gar nicht berücksichtigen will.

II. Umsetzung einer Berufs- und Zulassungsordnung

Die *Entscheidungsfindung* über den notwendigen und nützlichen Grad einer weiteren Kodifizierung der Auswahl des Insolvenzverwalters setzt eine transparente Diskussion aller am Insolvenzverfahren beteiligter Gruppen voraus. Insofern wäre es angezeigt, nach der derzeit gefassten internen Weichenstellung im BMJ zugunsten einer Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie eine repräsentative Praktikerarbeitsgruppe, in ähnlicher Zusammensetzung wie die „Uhlenbruck-Kommission“²⁵, zu gründen. Dabei wäre weiter zu berücksichtigen gewesen, dass bereits in den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags im April 2008 der Ausschuss Vorschläge zur „Effizienzsteigerung des Insolvenzverfahrens“ und insbesondere der leistungsorientierten Verwalterauswahl erbeten und erhalten hatte.²⁶ Vorschläge zu einer begrenzten, aber wirkungsvollen Änderung des § 56 InsO im Sinn der Verankerung des Sanierungsgedankens lagen (und liegen) auf dem Tisch.²⁷ Stattdessen hat derzeit nur der VID e.V. Diskussionstermine zu dem Thema „Berufsordnung“ angesetzt. Auf diesen waren allerdings auch Mitarbeiter des BMJ anwesend.²⁸ Weder Gläubigerorganisationen, noch Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände oder die Insolvenzgerichte sind derzeit an der Diskussion beteiligt.

Als Möglichkeiten für die Um- und Durchsetzung einer Berufs- und Zulassungsordnung für Verwalter kommen derzeit nur die Modelle „staatliche Genehmigungsbehörde“ oder „Insolvenzverwalterkammer“ in Betracht. *Anforderungen*: Nützlich kann eine Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Steigerung der Qualität von Insolvenzverwaltung nur dann sein, wenn sie

- a.) paritätisch aus verschiedenen Verbänden unter Beteiligung der Justiz zusammengesetzt ist,
- b.) das Regelwerk tatsächlich qualitätsgarantierende Anforderungen für den Verwalterberuf enthält,
- c.) die Durchsetzung der Regelungen mittels Zwangs- und Ausschlussmaßnahmen garantiert ist und
- d.) eine klare Abgrenzung vom einzelnen Verfahrensfall und der dortigen gerichtlichen Aufsicht und Entlassungsbefugnis in richterlicher Unabhängigkeit (§§ 58, 59 InsO) gefunden und geregelt wird.

Das reine „Insolvenzverwalterkammer-Modell“²⁹ verbietet sich damit bereits aus Paritäts- und Unabhängigkeitsgründen. So unabhängig, wie der Insolvenzverwalter gem. § 56 Abs. 1 InsO sein muss, so unabhängig müsste auch die Zulassungsorganisation sein. Dies schließt ein Übergewicht von Verwaltern bei der Zusammensetzung, die zudem in Konkurrenz zu den „Zuzulassenden“ stehen, aus.

Der *Aufgabenbereich* und die Funktionsweise einer „Verwalter-Zulassungsorganisation“ werden die Definition des „Berufes“ des Insolvenzverwalters,³⁰ die Bewerberprüfung, ständige Überwachung der Zugelassenen, Entgegennahme von „Beschwerden“, Einholung aktualisierter, turnusgemäßer Nachweise zu Befähigungsanforderungen, Gebührentgutachten (!) und Beratung von Aspiranten umfassen bzw. davon geprägt sein. Die am Insolvenzverfahren beteiligten Gruppen werden mit Sitz und Stimme ihre Interessen im Zulassungs- und Überwachungsprozess zur Geltung bringen müssen. In Österreich hat der Kreditschutzverein zwar deutlichen informellen Einfluss auf die Verwalterbestellungen, aber keinen institutionellen. Man darf gespannt sein, wie die Einbindung der verschiedenen Gläubigergruppen, von Rentenversicherungsträgern über Sozialversicherungsträgern bis Banken und Warenkreditversicherern gelingen wird.

Hinzu kommt die Bewältigung des eigentlichen Ausgangspunkts der Diskussion: Die überwachende Begleitung (eben nicht: Zulassung!) ausländischer, aber hier tätiger Insolvenzverwalter (wenn es denn je in nennenswertem Umfang so weit kommen sollte). Mit diesen Eckpunkten ist ein *beträchtlicher bürokratischer Apparat* abgesteckt. Dieser wäre aus „Kammerbeiträgen“ (neben den üblichen Mitgliedbeiträgen zu anderen Organisationen der Verwalterschaft) zu zahlen. Weiterhin bedeutet dieses eine beträchtliche Verschlechterung der Situation des „freien Berufes“ des Insolvenzverwalters, hat doch jeder Berufsträger sich fortan mit den Prozeduren seiner „Zulassungs-

organisation“ zu beschäftigen.

III. Eckpunkte und Regelungsbereiche einer Berufs- und Zulassungsordnung

1. BerufsO

Die Setzung berufsständischer Ordnungsregeln für den Insolvenzverwalter, den das BVerfG mit seiner Entscheidung v. 3.8.2004³¹ erstmals als Beruf „anerkannte“ (allerdings ohne nähere Begründung, ab welcher „Schwelle“ der Beschäftigung mit Insolvenzverfahren im täglichen Geschäft oder welchem Prozentsatz des Umsatzes aus Insolvenzverwaltungen der Beruf vom Einzelnen als „ergriffen“ gilt) ist bereits mehrfach versucht worden. Gerichte haben entsprechende Verhaltensrichtlinien³² erlassen, der Deutsche Anwaltverein hat „Richtlinien“³³, der VID e.V. „Berufsgrundsätze“³⁴ verabschiedet. Eine „Berufsordnung“ wird als Konkretisierung der Verwalterpflichten aus §§ 56 – 59 InsO zu begrüßen sein – wenn damit keine „Aufweichung“ bisheriger Eckpunktsetzungen durch gerichtliche Entscheidungen zum Verwalterbild und entsprechender Usancen verbunden ist.

Die in den letzten Jahren zutage getretenen Haftungsfälle bei Insolvenzverwaltungen³⁵ und – noch stärker – die strafrechtlich relevanten Fälle doloser Insolvenzverwaltung³⁶ gebieten es, keinesfalls hinter erreichte – und leider längst noch nicht bei allen Insolvenzgerichten durchgesetzte – Anforderungen zurückzufallen. Die Diskussion zum Gesetzentwurf „GAVI“ des Bundesrates³⁷ hat hier bereits mögliche gesetzliche Fehlentwicklungen, aber auch einige Lösungsansätze, aufgezeigt. Die nähere Betrachtung der bisherigen Rechtsprechung zu den Vorschriften §§ 58 und 59 InsO offenbart schnell die „Lückenhaftigkeit“ der Regelungsversuche.

Insbesondere die Berufsgrundsätze des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID e.V.) zeigen beispielhaft, dass Regelungen zu „Berufsordnungen“ teilweise auch hinter notwendige, klare Regelungen zurückfallen können. So kann eine BerufsO durchaus eine Haftpflichtversicherung fordern oder den Begriff der „Unabhängigkeit“ aus § 56 InsO konturieren. Wenig gedient ist den Insolvenzgerichten allerdings mit Regelungen, wie in § 3 Abs. 1 lit. h der VID-Berufsgrundsätze, die nur eine „angemessene“ Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ohne Definition einer Mindesthöhe verlangen. Oder mit § 4 Abs. 2 lit. c der dortigen Grundsätze, in der die gesetzliche (!) Regelung aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.V.m. ■■■ Abs. 3 BRAO (Inhabilitätsdefinition des Verwalters als Rechtsanwalt und Erstreckung auch auf Sozii und zur Berufsausübung Verbundene bei Vertretung des Schuldners) auf einen Zeitraum von 4 Jahren vor Beauftragung „abbedungen“ wird. Eine zeitliche Schranke die so willkürlich, wie unbegründet, zur Konturierung von „Unabhängigkeit“ ist. In § 4 Abs. 3 lit. a.) dieser Berufsgrundsätze soll dann bspw. das richterliche Auswahlmessen ge-

bunden werden, indem ein Verwaltervorschlag, der vom „Schuldner oder einem (sic!) Gläubiger“ kommt, als „keinen Zweifel an der Unabhängigkeit“ begründend definiert wird. Die gerade vom BVerfG in seiner Entscheidung v. 3.8.2009³⁸ jüngst wieder geforderte höchstpersönliche Wahrnehmung der Kernaufgaben des Insolvenzverfahrens wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Berufsgrundsätze mit „alle maßgeblichen Verfahrensentscheidungen trifft der Verwalter grundsätzlich persönlich“ *umschrieben*, d.h., er trifft die Entscheidungen, muss sich aber genau genommen vor Ort nicht sehen lassen. Regelungen zur taggenauen Buchung, zur beschleunigten Abwicklung schlussrechnungsreifer Verfahren oder zur Vornahme von Abschlagsverteilungen fehlen. Es zeigt sich damit schnell, dass in Kernbereichen der Insolvenzverwaltung hier interessengeleitete Definitionen verankert werden sollen.

Eine BerufsO für Verwalter darf aber nicht Mittel interessengeleiteter Ermäßigung der Anforderungen an den Verwalterberuf werden. Sie wird sorgfältige Diskussion aller Beteiligten erfordern. Zugleich muss – was durch eine verbandszentrierte und verbandsüberwachte BerufsO gar nicht garantiert werden könnte³⁹ – eine Durchsetzung berufsregulierender Regeln bis hin zur Entziehung der Zulassung sichergestellt sein. Denn: Die gerichtliche Aufsicht nach § 58 InsO wird durch berufsrechtliche Regelungen eingeschränkt, da § 58 InsO eine ermessensgestützte Ausübung von Aufsicht erfordert.⁴⁰ Ermessen des Insolvenzrichters und/oder –rechtspfleger würde aber auch im Einzelfall durch Kodifizierungen zumindest im Abwägungsbereich eingeschränkt werden. Auch dies gilt es zu bedenken.

2. Zulassungsordnung

Die bisherig bekannten Diskussionen zur Gestaltung einer Zulassungsordnung zeigen, dass hier zunächst rein rudimentäre „Einstiegsanforderungen“ geregelt werden sollen: Theoretische Kenntnisse, praktische „Erfahrungen“ (wobei hier gem. BVerfG v. 19.7.2006⁴¹ auch die Mitarbeit in einem Verwalterbüro genügt), sachliche und personelle Büroausstattung (zertifiziert nach ISO 2001 ■■■) und persönliche Anforderungen, wie „Zuverlässigkeit“ (damit dürfte ein „reiner“ BZRG-Auszug, o.Ä. gemeint sein) werden genannt.⁴² Diesen Anforderungen dürften nahezu alle der fast 2.000 Fachanwälte für Insolvenzrecht und die noch hinzukommenden „Fachberater für Insolvenzrecht und Sanierung“ genügen. Bei der im Sinn einer EU-dienstleistungsrichtlinienkonformen, intendierten Öffnung des Zugangs zum Verwalterberuf für juristische Personen wird für Letztere eine Prüfung der „Zuverlässigkeit“, wie auch Regelungen der Wahrnehmung der Kerntätigkeiten „höchstpersönlich“ ohnehin kaum gelingen. Die Zulassung juristischer Personen zum Verwalterberuf wird sich damit als eine maßgebliche Hürde für die verlässliche Konturierung des Verwalterberufes erweisen.⁴³

Hinzukommt, dass die Einführung einer Zulassungsordnung einer personellen „Hürde“ in Gestalt der seit Jahren bzw. Jahrzehnten bereits tätigen Insolvenzverwalter be-

gnet. Eine entsprechende „Übergangsregelung“ („Alte-Hasen-Regelung“), die bereits in der Debatte ist, hätte die sofortige Zulassung aller seit einer bestimmten Jahresanzahl nachweisbar Tätigen (und diese Jahresanzahl wird sicherlich gerichtlicherseits zur Prüfung gestellt werden zur Folge. Ein Instrument zur „Qualitätssicherung“ ist eine solche Zulassungsordnung damit nicht. Vielmehr sind Streitigkeiten um eine Zulassung bisher nur kurz tätiger Verwalter oder langjähriger Mitarbeiter („zweite Reihe“) absehbar. Die bereits in eigenen Verbänden organisieren „jungen Insolvenzverwalter“ würden etwa eine Zulassung erst erwerben müssen. Der Nutzen des ganzen Procederes ist mehr als fraglich.

Eine Zulassungsordnung ist per se ein Instrument, dass im Prinzip nur klar überprüfbare und damit in erster Linie „äußerliche“ Anforderungen kodifizierbar zu machen erlaubt. Ob damit der Verbesserung des Berufsbildes des Insolvenzverwalters ein Dienst erwiesen wird, sei dahingestellt. Die Zulassung von z.B. Notaren und Rechtsanwälten hat kaum die Qualität von deren Handeln erhöht oder gesichert; zahlreiche Haftungsfälle legen davon beredt Zeugnis ab. Ein Wohnungseigentumsrichter kann viele Beispiele benennen, in denen ein zugelassener Notar mit seiner von ihm entworfenen und beurkundeten Teilungserklärung weit mehr Schaden denn Nutzen gestiftet hat. Wie oft erleben Insolvenzrichter dolose Gründungen juristischer Personen mit entsprechenden Beurkundungen, etc. Eine verbandsinterne, funktionierende Sanktionierung ist derzeit nicht in Sicht.

Vor diesem Hintergrund stellt aus Sicht der mehr Beteiligung an der Verwalterauswahl reklamierenden Gläubigergruppen die sich abzeichnende Entwicklung eher Rückden Fortschritt dar: Da zu erwarten wie zu befürchten steht, dass eine Zulassungsordnung nur gleichberechtigten Zugang der Verwalteraspiranten und keine qualitätsorientierte Auslese ermöglichen wird, könnten die Gläubiger selbst über eine Mehrheit in einer Zulassungskommission die Qualität von Insolvenzverwaltung kaum steigern.

Denn zu beachten ist aus dogmatischer Sicht weiter, dass mit einer staatlichen oder staatlich beauftragten Zulassung die Vorauswahl-Listen der Insolvenzgerichte (Insolvenzrichter) „verstaatlicht“ und abgeschafft werden. Ein vergleichbarer Vorgang durch Führung einer landesweiten Liste in Österreich beim OLG Linz (dort per Internet einsehbar) hat nicht zu einer Verbesserung der Situation in Punkto „Bedarfsbegrenzung“ geführt.⁴⁴

Eine *bedarfsgerechte qualitätsorientierte Begrenzung*, die für Insolvenzgerichte wie Schuldner und Gläubiger dringend notwendig wäre, und von selbst von einigen Verwaltern immer wieder reklamiert wird, kann durch Regelungen in einer Zulassungsordnung kaum herbeigeführt werden: Zwar gibt es vergleichbare Regelungen, z.B. zum BGH-Anwalt⁴⁵ und zum Notar. Die dort genannten Anknüpfungspunkte „Zahl der Verfahren, funktionierende

Rechtspflege“ (§§ 165 ff. BRAO) oder „angemessene Versorgung der Rechtsuchenden“ (§ 4 BNotO) sind für den Bereich der Insolvenzverwaltung nicht anwendbar (und in den genannten Bereichen ihrerseits massiven gerichtlichen Angriffen ausgesetzt): Die Zahl der zur Verfügung stehenden Insolvenzverfahren schwankt bekanntlich nach wirtschaftlichen, teilweise regionalen, Bedingungen. Eine Aufteilung nach „Haushalten“ verbietet sich, „Betriebe“ werden nirgendwo vollständig gemessen und erfasst. Die Verfahren ihrerseits unterteilen sich in völlig unterschiedliche „cluster“: Z.B. nach Teilungsmassen-Größen, Betriebsfortführungsnotwendigkeiten, Sanierungs- und Planverfahren, Verfahren natürlicher Personen i.d.R. – und Verbraucherinsolvenz. Die Führung regionaler (oder gar gerichtsspezifischer) Bedarfs-Listen in unterschiedlichen „clustern“ ist unmöglich. zudem müsste die Bedarfsrechnung rechtlich unangreifbar festgesetzt werden (was bekanntlich z.B. bei den Studien- und Notarplätzen in keiner Weise gelingt) und jährlich überarbeitet werden.

Damit könnte in einer Zulassungsordnung eine „Begrenzung“ nur durch „harte“ Zugangs-Kriterien erreicht werden. Da damit zu rechnen ist, dass diese zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden (s. bereits die Vorauswahllistenklagverfahren), kommen nur empirisch festgelegte Leistungskriterien in Betracht. Diese könnten (und müssten!) in mindestens drei bis vier Leistungsparametern Mittelwerte benennen, die bereits tätige Verwalter nachweisbar erreichen und in Abständen nachweisen müssten.⁴⁶ Zusätzlich wären Sanierungs- und Planerfahrung nachzuweisen. Für „Berufsanfänger“ käme damit eine Zulassung auf dieser Basis aber nicht in Betracht, sondern eine bei den Insolvenzgerichten eigens zu regelnde Erprobungsphase mit zeitlich definiertem Abschluss. Allerdings ist in diesem Bereich die gesicherte Vergabe ausreichender Verfahren an diesen „Erprobungskreis“ nicht zu gewährleisten. Damit zeigt sich, dass eine Zulassungsordnung schnell an die Grenze der richterlichen Unabhängigkeit stößt.

Dogmatisch konsequent ist es daher, wenn bereits von Mitarbeitern des BMJ über „Ausschreibungen“ von Verfahren nachgedacht wird.⁴⁷ Denn: Eine staatlicherseits eröffnete, aber auch reglementierte Zulassung zu einem bestimmten Marktsegment erfordert auf der Kehrseite im Grunde auch die Regelung der Sicherstellung der Marktteilhabe.⁴⁸ Damit sind als nächster Schritt überprüfbare „Vergaberichtlinien“ für die Insolvenzgerichte gefordert. Der Ruf nach der „Zulassungsordnung“ ist damit nur der erste Schritt zur Entziehung der Verwalterbeauftragung aus dem Bereich der Insolvenzgerichte. Wurde bereits die Führung der Vorauswahl-Listen als „Justizverwaltungsakt“ angesehen, mag bald der ganze Vorgang der Verwalterbestellung öffentlich-rechtlich geregelt werden. Dabei wird es dann weder in erster noch in zweiter Linie um das konkrete Verfahren und den besten Verwalter für dieses Verfahren gehen, aber den formellen Anforderungen, die Verwalterbestellung aus dem vermeintlichen „Graubereich der Gerichte“ zu holen, kann Genüge getan werden. Eine „au-

tomatische Verwalterbestellung“ nach Reihenfolge könnte dann die Umsetzung einer solcherart transparenten Vergaberegulation abschließen. Ein entsprechender Diskussionsvorschlag stand bereits 2001 am Beginn der Debatte.⁴⁹

IV. Folgenabschätzung einer Berufs- und Zulassungsordnung

1. Die Einführung einer Berufs- und Zulassungsordnung als Ausführungsverordnung zu § 56 InsO wird zunächst im Bereich der gerichtlichen Vorauswahl-Listen zu deren Abschaffung führen. Dies könnte aus insolvenzrichterlicher Sicht zunächst Grund für massive Erleichterung sein, fällt doch damit der arbeitsintensive Bereich „Bewerbungs-Entgegennahme und –Bescheidung“ weg. Bei näherem Hinsehen tritt aber ein anderer Effekt in den Vordergrund: Die Insolvenzrichter werden mit einer „bundesweiten Liste“ von erwartungsgemäß ca. 2.000 „Zugelassenen“ konfrontiert werden: Dass diese Zulassung auf rudimentären „Basisanforderungen“ beruhen wird, ist bereits dargelegt worden. Der einzelne Insolvenzrichter hat dann aber nicht (mehr) die Kompetenz, eine einmal erfolgte staatliche (oder im staatlichen Auftrag erfolgte) Zulassung zu überprüfen. Auch die Berechtigung der Berufsausübung von Notaren kann in den vielfältigen Prozessen um deren Urkunden nicht überprüft werden. Vielmehr steht dem Insolvenzrichter nunmehr ein staatlich „Zugelassener“ mit Stempel und Urkunde gegenüber, der Verfahren begehrt. Bereits in der Entscheidung des BVerfG v. 3.8.2004 war darauf hingewiesen worden, dass die „tatsächliche Berücksichtigung“ der zur Verfügung stehenden Bewerber bei der konkreten Verfahrensvergabe vom Insolvenzrichter nicht einfach „erklärt“, sondern im Prinzip durch „Betätigung“ nachgewiesen werden muss, sollte es zu einem Berücksichtigungsverlangen kommen.

Ein staatlich zugelassener Insolvenzverwalter kann somit im Prinzip von jedem deutschen Insolvenzrichter (eine regionale Beschränkung verbietet die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie) die Zuweisung von Verfahren verlangen. Die „tatsächliche Berücksichtigung“ ist einer gerichtlichen Kontrolle fähig.⁵⁰ Die staatliche Liste der Zugelassenen soll ja keine „Schein-Liste“ sein. Sofern Insolvenzrichter derzeit die Hoffnung hegen, zur „geheimen Schubladenliste“ („ich such mir einige aus der bundesweiten Zulassungsliste aus“) zurückkehren zu können, könnte sich dies deshalb schnell als Trugschluss erweisen:

Das Instrument der *abstrakten Fortsetzungsfeststellungsklage* ist in der Rechtsprechung zu Vorauswahl-Listenklagen bereits mehrfach anerkannt worden (Klagantrag: „in angemessener Weise bei der Verfahrensvergabe berücksichtigt zu werden“).⁵¹ Zwar hat das BVerfG dem Verlangen eines Bewerbers nach regelmäßiger Verfahrensvergabe eine Absage erteilt,⁵² allerdings geschah dies nicht unter Geltung einer bundesweiten Zulassung (= Eröffnung eines geregelten „Marktes“) und nur mit der Einschränkung „regelmäßig“. Sofern die abstrakte Berück-

sichtigungsklage bei einigen Gerichten Erfolg haben wird, werden Insolvenzrichter dem Verlangen eines „zugelassenen Insolvenzverwalters“ (der ihrer individuellen Ansicht nach aber nicht geeignet ist) nach Verfahrensvergabe nichts entgegenzusetzen haben. Das Argument, die konkrete „Güte“ des Verfahrens sei aber vom Bewerber nicht bestimmbar, wird spätestens dann nicht mehr genügen, wenn auch Klagen auf Berücksichtigung in einem bestimmten Teilungsmassen-Segment zulässig werden oder Vergaberichtlinien (s.o.) erlassen werden, was nach hier vertretener Ansicht langfristig konsequente Folge einer staatlich geregelten Zulassung sein wird.

Die Einführung einer niedrigschwelligen Zulassungsordnung wird damit im Endeffekt das Ende jeglicher leistungs- und sanierungsorientierter Auswahl (und Überprüfung) von Verwaltern bedeuten (wird dieses Kriterium nicht bereits in die Zulassungsordnung implementiert). Auch die qualitätsorientierte Mitsprache von Gläubigern bei der Verwalterauswahl ist damit obsolet (diese können nur auf die Zulassung Einfluss nehmen). Zu berücksichtigen ist dann jeder, der staatlich bzw. kammermäßig zugelassen ist.

Eine staatlich anerkannte und bestätigte „generelle Eigenschaft“ zum Amt des Verwalters könnte richterlicherseits nur auf begrenzte Zeit mit der Vergabe von vermeintlich unattraktiven Verfahren (häufig werden diese auch zunächst gar nicht als solche erkennbar sein) oder nur Verbraucherinsolvenzverfahren⁵³ „unterlaufen“ werden.⁵⁴ Ebenfalls entfällt ein „de-listing“ von Verwaltern, die häufiger Schadenersatzfälle ausgelöst oder in anderer Weise „schlecht verwaltet“ haben. Ein solcher Schritt ist dann nämlich Aufgabe der Zulassungsinstanz. Wie der einzelne Richter entsprechende „Anlässe“ melden soll (oder muss?) wird zu regeln sein. Das „de-listing“ wird dann Verwaltungsakt mit entsprechendem behördenmäßigen Verfahrensgang. Nach Erfahrungen des Verfassers mit dem „de-listing“ von schlechten Schuldnerberatungsstellen aus der gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 (a.E.) InsO geregelten staatlichen Zulassungsliste seines Bundeslands besteht wenig Veranlassung zur Hoffnung auf schnelles und konsequentes Vorgehen.

2. Die Einführung einer Berufs- und Zulassungsordnung kann auf die richterliche Handhabung der Aufsicht und Entlassung des Insolvenzverwalters (§§ 58, 59 InsO) ebenfalls nicht ohne Einfluss bleiben. Beschwerdemaßstab für Verfahrensbeteiligte (Absonderungsberechtigte, Gläubiger die Fehlverhalten des Verwalters rügen wollen) sind dann die Regelungen der BerufsO: Die Ausgestaltung der Aufsicht ist zwar Ermessenssache im Einzelfall, aber ein Verfahrensverstöß, der nicht durch eine BerufsO als solcher prinzipiell kodifiziert ist, wird sich im Einzelfall schwer zum Anlass einer einschneidenden gerichtlichen Maßnahme nehmen lassen. Die entsprechende Wechselwirkung ist aus anwaltlichen Standesverfahren bekannt. Bisherige Rechtsprechung zu Aufsichtsanslässen wird im Rahmen der

Geltung von Berufs- und Zulassungsordnungen neu zu gewichten sein.

Eine Entlassung des Insolvenzverwalters nach § 59 InsO erfordert bekanntlich einen schwerwiegenden Anlass, der i.d.R. zur Überzeugung des Gerichtes feststehen muss.⁵⁵ Diese hohe Schwelle wird nur durch einen Verstoß gegen eine BerufsO-Regelung erreicht werden, ist diese einmal erlassen. Selbst nach einer Entlassung im Einzelfall wird aber ein „de-listing“ des jeweiligen Verwalters beim jeweiligen Gericht nicht in Betracht kommen. Diesbezüglich wird die Entscheidung der Zulassungsstelle abzuwarten sein.

3. Die Implementierung einer Zulassungsstelle für Insolvenzverwalter schafft zusätzlich zumindest eine Hürde für das freie, wirtschaftliche Handeln des Verwalters in dem gem. § 58 InsO eröffneten freien Zweckmäßigkeitbereich. Es ist fraglich, ob dies mit dem Berufsbild des Insolvenzverwalters vereinbar und vor allem für das Verfahren als Ganzes nutzbringend ist. Er muss fortan mit zulassungsgefährdenden Beschwerden von allen möglichen Verfahrensbeteiligten bei der (evtl. mit Konkurrenten besetzen) „Kammer“ (oder einem „Ombudsmann“⁵⁶) rechnen. Schon diese Möglichkeit wird für manche Zurückhaltung sorgen. Was bisher auf dem Tisch des Insolvenzrichters oder –rechtspflegers als Eingabe landete (und dort besprochen und aufgrund der Aktenkenntnis eingeordnet werden konnte), kann nun an eine mehr oder weniger anonyme Stelle gerichtet werden. Diese wird vom Gericht die Akte anfordern, entsprechende Verfahrenswege (und –folgen) sind bürokratisiert und unkalkulierbar.

V. Fazit

Die Diskussion um die Bestellung des Insolvenzverwalters hat seit Inkrafttreten der InsO eine ständige Fortentwicklung erfahren. Mit der Diskussion zur Implementierung leistungsorientierter Parameter in die Überlegungen der Gerichte, in die Forderungen der Gläubiger nach Mitsprache bei der Verwalterauswahl und mit beginnendem Leistungsdenken in Verwalterorganisationen waren massiv Fortschritte zu einer Qualitätssteigerung beschritten und begonnen worden.

Nunmehr soll § 56 InsO formalistisch orientiert auf zweifelhafter Begründungsbasis verändert werden. Damit steht das gesamte Berufsbild des Insolvenzverwalters und seine Funktionsausrichtung für die Wirtschaft zu neuer Disposition.

Statt frühzeitig im Verfahren Gläubigermitsprache bei beachtenswerten und begründeten Verwaltervorschlägen in § 56 InsO zu ermöglichen und den Leistungsgedanken bei der Verfahrensergebnisprüfung zu stärken, soll nur eine Bürokratisierung der Verwalterbestellung geschaffen werden. Auf dem Altar der vermeintlichen Geltung der „EU-Dienstleistungsrichtlinie“ könnte damit eine negative Ent-

wicklung mit ungeahnten und bisher nicht ausreichend diskutierten Folgen für den Erfolg der Gesamtvollstreckung drohen.

- 1 Richtlinie 2006/123/EG v. 12.12.2006. Sie ist von den Mitgliedsländern eigentlich bereits bis zum 31.12.2009 umzusetzen.
- 2 Mindestens der Verweis auf eine Verordnung müsste dort eingefügt werden.
- 3 Es steht auch nicht erwarten ■■■, dass eine neue Bundesregierung diese Position der BMJ-Mitarbeiter ohne äußeren Druck revidieren wird.
- 4 Rede Bundesjustizministerin Zypries.
- 5 S. www.bmj.de, Reden Bundesjustizministerien Zypries.
- 6 Rede Bundesjustizministerin Zypries: Meine Damen und Herren, vor weniger Tagen titelte das Handelsblatt: „Bessere Insolvenzverwalter könnten Milliarden retten.“ Hintergrund war eine Studie, nach der eine qualifiziertere Auswahl der Verwalter Arbeitsplatzverluste und Forderungsausfälle deutlich verringern könnte. Eine solche Debatte um die Qualität der Verwalter und wie man sie sichert kann durchaus sinnvoll sein. Wenn sie dazu führt, dass den Gerichten praktikable Auswahlkriterien an die Hand gegeben werden, ohne dadurch eine Vielzahl der Verwalter pauschal zu diskreditieren, dann ist das eine gute Sache. Ich setze dabei vor allem auf Selbstregulierung. Es gibt ja bereits eine Kommission, die sich aus Vertretern der Justiz und der Verwalter zusammensetzt. Sie könnte Prüfsteine für die Verwalterauswahl formulieren, die den Gerichten die Sache erleichtert und zugleich sicherstellt, dass die Qualität der Insolvenzverwaltung auch künftig gewahrt bleibt.
Auch für das Insolvenzrecht gilt: Um gute Gesetze zu machen, braucht mein Ministerium auch den klugen Rat der Praktiker.
- 7 Die pessimistische Bilanz der IFB-Untersuchung für den Gravenbrucher Kreis zeigt nur einen Ausschnitt der Insolvenzgerichte. Die in der IFB-Untersuchung v. Juli 2009 befragten Insolvenzgerichte waren aber zum überwiegenden Teil bereits bereit, erfolgsorientierte Faktoren bei der Bestellung im Einzelfall zu berücksichtigen (ZIP-Beilage 27/09, dort 14; abl. Uhlenbruck, ZIP-Beilage 27/09, 26, 28).
- 8 *Sabel/Wimmer*, ZIP 2008, 2097.
- 9 www.wikipedia.de: Dagegen werden sog. *Daseinsvorsorgeleistungen* wie Altenheime, Kinderbetreuung, Behinderteneinrichtungen, Heimerziehung, Müllabfuhr, etc., grundsätzlich Gegenstand der Dienstleistungsfreiheit, soweit diese im betreffenden Mitgliedstaat bereits unter Marktbedingungen erbracht werden.
- 10 Kritisch: *Smid*, ZInsO 2009, 113; *Slopek*, ZInsO 2008, 1243; *Frind*, ZInsO 2008, 1248.
- 11 BVerfG v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765.
- 12 BVerfG v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765; erneut: BVerfG v. 3.8.2009, ZInsO 2009, 1641.
- 13 Erläuterung Nr. 8: Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sollten nur insoweit Anwendung finden, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, sodass sie die Mitgliedstaaten weder verpflichten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren, noch öffentliche Einrichtungen, die solche Dienstleistungen anbieten, zu privatisieren, noch bestehende Monopole für andere Tätigkeiten oder bestimmte Vertriebsdienste abzuschaffen.
- 14 BGH v. 8.12.2005, ZInsO 2006, 147.
- 15 Zitat: „Ausnahmsweise kann bereits das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für die Verletzung von wichtigen Verwalterpflichten für eine Entlassung genügen, wenn der Verdacht im Rahmen zumutbarer Amsermittlung (§ 5 Abs. 1 InsO) nicht ausgeräumt und nur durch die Entlassung die Gefahr größerer Schäden für die Masse noch abgewendet werden kann. Gegebenenfalls müssen hier der Schutz der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) und die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) zurücktreten, weil der Insolvenzverwalter auch im öffentlichen Interesse tätig wird und Grundrechte der Gläubiger (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) gefährdet sind. Im Konfliktfall geht das Interesse der Gläubiger an der gleichmäßigen und bestmöglichen Befriedigung ihrer Forderungen dem Interesse des Insolvenzverwalters an der Beibehaltung seines Amtes vor (vgl. BVerfG ZIP 2005, 537, 538).“

- 16 Man verzeihe dem Verfasser die drastische Ausdrucksweise.
- 17 Art 2 Abs. 2 lit. i und lit. l EU-DLR: Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung: i. Tätigkeiten, die i.S.d. Art.45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. l. Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.
Art 45 des Vertrags über die Gründung der EG: Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedsstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedsstaat keine Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.
- 18 BVerfG v. 3.8.2004, ■■■.
- 19 *Höfling*, JZ 2009, 339, 341, 343; allerdings möchte der VID e.V. nunmehr dieses Gutachtenergebnis wohl nicht mehr wahrhaben und hat sich ohne Diskussion dem BMJ-Ansatz zur Anwendung der Richtlinie untergeordnet.
- 20 Man denke an die in der Gesetzesbegründung zur InsO klar formulierte Ordnungs- und Sanierungsfunktion!
- 21 Überblick bei *HambKomm-InsO/Kuleisa*, 3. Aufl., § 80 Rn. 4 – Rn.8 m.w.N.; *PK-HWF/Ries*, § 80 Rn. 20 m.w.N. Die „Verwaltertheorien“ sind nie im Lichte der InsO neu diskutiert worden!
- 22 GSV e.V.: ZInsO 2009, 1246; INDAT-Report 4/09, 8; *Seide/Brosa*, ZInsO 2008, 769; INDAT-Report 1/08, 8 ff.; *Westpfahl/Janjua*, Beilage zu ZIP 3/08, 8 ff.; *Haischer*, ZInsO 2006, 638; *Smid*, DZWIR 2001, 485; DZWIR 2004, 359; *Rattunde*, ZIP 2003, 2103.
- 23 *Frind*, ZInsO 2007, 643; *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367, 371; zustimmend: *Obermüller*, lt.INDAT-Report ■■■ 2/09, 23.
- 24 *Jaffe/Friedrich*, ZIP 2008, 1849; *Pape*, ZInsO 2005, 1305, 1306; ZInsO 2002, 183.
- 25 S. deren Zusammensetzung und Ergebnisse in ZInsO 2007, 760.
- 26 S. die sachverständigen Stellungnahmen unter www.bundestag.de zur Anhörung am 9.4.2008 zu den BT-Drucks. 16/7416 und 16/7251.
- 27 *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367.
- 28 Der VID setzte drei vereinsinterne Diskussionstermine nach seiner Frühjahrstagung in Venedig an: 25.7.2009, 19.9.2009 und 17.10.2009, zu denen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses die – wenigen – „korrespondierenden“ Mitglieder im VID e.V. (Richter, Rechtspfleger, Professoren) ausgeschlossen waren. Die Mitgliederversammlung soll beim Insolvenzverwalterkongress Ende Oktober dieses Jahres befasst werden.
- 29 Das im Bereich des VID e.V. mit der Hoffnung, das BMJ werde den VID e.V. „beauftragen“ die Kammer zu gründen: Als „Modell“ wird hier teilweise auf die Gründung der Rechtsanwaltskammer durch die deutschen Anwaltvereine rekurriert. Der VID e.V. vertritt mit seinen ca. 430 Mitgliedern jedoch nur knapp 20 % der derzeit als Insolvenzverwalter Tätigen oder sich auf den Beruf in Verwalterkanzleien vorbereitenden ca. 2.500 Personen.
- 30 Hier wird eine Schwelle zu beschreiben sein, ab der die Befassung mit Insolvenzverwaltungen wirklich „Beruf“ ist, vgl. *HambKomm-InsO/Frind* (Fn. 21), § 56 Rn.5 m.w.N.
- 31 ZInsO 2004, 913.
- 32 Z.B. die „Hamburger Leitlinien“ (ZInsO 2004, 24), die Heidelberger Leitlinien (NZI 11/2009), oder die Duisburger Arbeitshinweise (NZI 1999, 308).
- 33 Richtlinien des Deutschen Anwaltvereins – AK Insolvenzrecht – DRiZ 1993, 192.
- 34 Neufassung v. 4.11.2006, ZIP 2006, 2147; dazu *Beck*, INDAT-Report 3/2006, 26; vorherige Fassung: NZI 2002, 23; *Runkel*, NZI 2002, 2; *HK-InsO/Eickmann*, 5. Aufl., § 56 Rn. 41; für die Entwicklung eines Berufskodex mit Qualitätsnormen: *Klaas*, AnwBl 2006, 404.
- 35 Vgl. dazu: *Graeber/Pape*, Handbuch der Insolvenzverwalterhaftung, 2009 und *PK-HWF/Frind*, §§ 60 und 61 mit Beispielfällen aus der Rechtsprechung.
- 36 Zusammenfassung der veröffentlichten Fälle bei *HambKomm-InsO/Frind* (Fn. 21), § 58 Rn. 3 m.w.N.; *manager magazin* 1/09, 44; *brand eins* 4/08, 126.
- 37 BT-Drucks. 16/7251 v. 21.11.2007; dazu: *Tömp*, ZInsO 2007, 234; *Frind*, ZInsO 2006, 1035.
- 38 ZInsO 2009, 1641.
- 39 Es ist bisher kein Fall eines disziplinarischen Mittels gegen einen Verwal-

- ter als Mitglied seitens eines Verbands wegen eines Verstoßes bekannt geworden. Dem Verfasser sind aber entsprechende Anlässe bekannt.
- 40 HambKomm-InsO/*Frind* (Fn. 21), § 58 Rn. 3 und Rn.6 m.w.N.
- 41 ZInsO 2006, 869; erneut: 27.11.2008, ZIP 2009, 975= ZInsO 2009, 1053.
- 42 *Hillmer*, KSI 2009, 181, 183 : Bericht v. Referat MinR *Wimmer* auf VID-Frühjahrstagung Venedig.
- 43 Die Übertragung des Verwalteramts auf juristische Personen ist bereits im Gesetzgebungsprozess zur InsO erörtert und im Rechtsausschuss verworfen worden (BK-■■■/*Blersch*, Stand: 2009, § 56 Rn. 1 m.w.N.). Auch in Verfahren mit internationalem Bezug, z.B. nach der EulnsVO, kann nach deutschem Insolvenzrecht nur eine natürliche Person bestellt werden (*Prütting*, ZIP 2005, 1097, 1103).
- 44 § 15 der Österreichischen InsO sieht eine Eintragung von 18 Detailkriterien in eine bundesweite Internet-Liste vor : Dazu *Vallender/Heukamp*, NZI 2002, 513; *Kraft/Thurner/Blancke*, ZInsO 2002, 864; *Römermann*, NZI 2003, 134.
- 45 HambKomm-InsO/*Frind* (Fn. 21), § 56 Rn. 23a m.w.N.
- 46 Vgl. zu Qualitätsanforderungen: HambKomm-InsO/*Frind* (Fn. 21), § 56 Rn. 15a m.w.N.
- 47 So bereits *Rüntz*, INDAT-Report 2/08, 14; *Brinkmann*, ZInsO 2006, 679; ablehnend: *Frege*, NZI 01/2006, S.V.; *Koenig/Hentschel*, ZIP 2005, 1937, 1943, die aber deren „Grundprinzipien“ anwenden wollen.
- 48 VG Hannover, Beschl. v. 31.10.2008 – 11 B 4885/08, zitiert nach juris; Niedersächsisches OVG, NJW 2003, 531.
- 49 *Holzer/Kleine-Cosack/Prütting*, Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 61 – 67; *Koenig/Hentschel*, ZIP 2005, 1937, 1939: „Rotationsprinzip“; dagegen: *Frind*, ZInsO 2001, 481; *Förster*, ZInsO 2001, 545; *Klaas u.a.*, ZInsO 2001, 652 ; *Beutler u.a.*, ZInsO 2001, 730; HK-InsO/*Eickmann* (Fn. 34), § 56 Rn. 23.
- 50 So auch: *Pape*, ZInsO 2004, 1126; *Runkel/Wältermann*, ZIP 2005, 1347, 1350; *Preuß*, KTS 2005, 155, 160; *Laws*, MDR 2005, 541, 545.
- 51 OLG Koblenz, ZInsO 2005, 718 m. abl. Anm. *Frind*, ZInsO 2005, 700; auch OLG Stuttgart, ZIP 2006, 342; ablehnend zur Berücksichtigungsklage: OLG Frankfurt, ZInsO 2009, 388 = NZM 2008, 701 f. d. Zwangsverwalter.
- 52 BVerfG v. 12.7.2006, ZInsO 2006, 110; Entscheidung v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765, s. dort Rn. 6 ; a.A. *Laws*, ZInsO 2006, 847; *dies.*, ZInsO 2006, 1123.
- 53 Auch bei diesen wird nach der Reform der Verwalter Anfechtungsrecht können müssen!
- 54 Wobei der Verfasser nicht davon ausgeht, dass solche Überlegungen überhaupt stattfinden.
- 55 BGH, ZInsO 2009, 1491.
- 56 Dies wäre noch die bessere Lösung, trägt aber auch die Problematik der „Verfahrensferne“.